

Allgemeine Verkaufsbedingungen der MFR Power Solution GmbH

Die vertraglichen Verhältnisse zwischen der MFR Power Solution GmbH (nachfolgend „MFR“) und seinen Auftraggebern richten sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die mit der Einbeziehung wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses werden. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für folgende Tätigkeiten der MFR:

- Herstellung und Vertrieb von Ersatz- und Zulieferteilen für Dampfturbinen,
- Wartung von Dampfturbinen und deren Teilen,
- die Einrichtung, der Vertrieb und Herstellung von Mess- und Regelungstechnik,
- Engineering,
- Handel von Anlagenkomponenten,
- die Herstellung und der Vertrieb von Metallwaren aller Art,
- Maschinen-, Werkzeug- und Formenbau
- mechanische Bearbeitung von Metallwaren aller Art
- alle Arten von Bestellungen an Dritte zur Erledigung der oben genannten und den sonstigen Tätigkeiten des Unternehmers

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für darüber hinausgehende Tätigkeiten, die Gegenstand der vertraglichen Beziehungen und seinen Vertragspartner sind.

§ 1 Geltungsbereich / Abweichende Bedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten als ausschließlich vereinbarte Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht anerkannt, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart bzw. zugestimmt. Letzteres gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Vereinbarung vorbehaltlos geleistet wird. Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Bereich.

Bei Geschäftsbeziehungen, die über einen einzelnen Auftrag hinausgehen, gelten die vorliegenden Bedingungen auch für alle zukünftigen Beziehungen mit dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 2 Schriftformerfordernis

Für sämtliche Vereinbarungen zwischen der MFR und ihrem Vertragspartner, auch für Vereinbarungen und/oder Anpassungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen selbst ist Schriftform einzuhalten. Dies gilt auch für Vereinbarungen zur

Stand: Oktober 2015

Aufhebung der Schriftform. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vertragspartner und der MFR zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der MFR und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in dem Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung der MFR schriftlich niedergelegt.

§ 3 Vertragsabschluss / Schutzrechte

Die Bestellungen der Vertragspartner bei der MFR stellen Angebote dar, die erst dann zu einem Vertrag führen, wenn die MFR diese verbindlich annimmt. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies gesondert vereinbart wird. Angebote der MFR sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn die MFR hat diese als verbindlich bezeichnet.

Bei allen im Rahmen der Auftragserfüllung zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstige Informationen und Gegenständen behält sich die MFR das Eigentumsrecht, das Urheberrecht sowie alle sonstigen Schutzrechte vor, wenn es sich um solche handelt, die von ihr zur Verfügung gestellt wurden. Sollten die in Satz (1) genannten Informationen und Gegenstände vom Vertragspartner vorgelegt werden, so garantiert dieser mit Abschluss des Vertrages, spätestens mit der Vorlage der Informationen und Gegenstände, dass er der berechnete Inhaber/Urheber bzw. Schutzrechtberechtigter ist bzw. dass er über die Nutzungsrechte, Lizenzen oder sonstige Berechtigungen verfügt, die ihm von dem tatsächlichen Rechtsinhaber erteilt wurden. Die MFR überprüft dies nicht gesondert. Der Vertragspartner stellt die MFR von allen Ansprüchen Dritter bei Verstoß gegen die vorgenannte Garantie frei.

Informationen und Gegenstände nach § 3 Abs. 2 Satz (1) dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MFR nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ist der Vertrag abgeschlossen und das Geschäft abgewickelt, werden Unterlagen, die der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden, an die MFR zurückgegeben. Das Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen der MFR wird ausgeschlossen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung und Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner der MFR sind verpflichtet, auch nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses

Verschwiegenheit über sämtliche Umstände zu bewahren, die sie im Rahmen des Auftrages erfahren haben, insbesondere die ihnen bekannt gewordenen Informationen aus Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen i.S.v. § 3 geheim zu halten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der MFR und dem Vertragspartner zulässig.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die MFR über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Die vertraglich vereinbarten Preise sind bindend. Die Preise schließen Lieferungskosten nicht mit ein. Transportkosten, Versicherungs- und Verpackungskosten hat der den Auftrag erteilenden Vertragspartner zu tragen, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes ausdrücklich geregelt. Das gleiche gilt für Beträge über solche Kosten, die aufgrund mehrfacher Teillieferung bzw. mehrfacher Versuche der Lieferung anfallen.

Die jeweils gegenseitige Möglichkeit zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nur dann, wenn es sich um Gegenansprüche handelt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Sonstige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 6 Lieferzeiten, Verzug und Haftung bei Verzug

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von der MFR angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

Die MFR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

Im Übrigen gilt § 9.

§ 7 Gefahrübergang

Bei Lieferungen der MFR an seine Vertragspartner geht die Gefahr mit der Übergabe an die vereinbarte Lieferstelle oder, falls dies vom Vertragspartner so bestellt wurde, mit Übergabe an den Beförderer oder sonstigen dazwischengeschalteten Dritten über.

Ist nichts anderes vereinbart ist die Ware am Sitz von MFR abzuholen.

Mit jeder Lieferung sind Unterlagen mitzuliefern, die Angaben des Datums, der Bestellnummer und des Auftrags enthalten.

§ 8 Gewährleistung und Rüge

Die seitens der MFR gelieferten Waren sind unverzüglich, soweit dies bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist (spätestens aber nach zwei Wochen), nach der Ablieferung durch den Vertragspartner, auf Qualität und Quantität zu überprüfen und bei Abweichungen unverzüglich zu rügen. Es gelten die Vorschriften des HGB.

Auch für den Einbau und/oder Weiterverarbeitung bestimmte Waren und Teile sind spätestens zwei Wochen nach Anlieferung vom Vertragspartner auf Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Die Rügen haben schriftlich zu erfolgen.

Die MFR ist berechtigt, nach entsprechender Anzeige ihr gegenüber, wahlweise die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzbelieferungen in der für sie als geeignet befundenen Art und Weise zu üblichen Marktpreisen durchzuführen.

Bei berechtigten Mängelrügen ist die MFR, unter Ausschluss der Rechte des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die MFR aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Vertragspartner hat der MFR eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Vertragspartner erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Vertragspartners zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt, vgl. § 9.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche gegenüber der MFR nach einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der gelieferten Ware. Für nachgebesserte oder ausgetauschte Waren beginnt die Frist mit der Ersatzlieferung oder mit der Mängelbeseitigung zu laufen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Haftung von MFR ist der Höhe nach auf den doppelten Wert des zugrundeliegenden Auftrages beschränkt

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

MFR haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. entgangenen Gewinn, Nutzungs- oder Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie.

Der Vertragspartner hat etwaige Schäden, für die MFR haften soll, unverzüglich MFR schriftlich anzuzeigen.

Soweit Schadensersatzansprüche gegen MFR ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MFR.

Außer in den Fällen der zwingenden Haftung verjähren Schadenersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Freistellung

Wird die MFR von einem Dritten in Anspruch genommen und liegt die Ursache für die Inanspruchnahme im Haftungs- und/oder Organisationsbereich des jeweiligen Vertragspartners, so stellt dieser die MFR von den Schadenersatzansprüchen oder von den sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der MFR oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die von der MFR hergestellten und gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum der MFR. Bei Waren oder Gegenständen, die von der MFR verarbeitet oder umgebildet werden, entsteht Eigentum an dem neuen Gegenstand zu Gunsten der MFR.

Der Vertragspartner der MFR ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene

Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner der MFR diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner unverzüglich die MFR schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO der MFR zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dadurch der MFR entstandenen Schaden.

Der Vertragspartner der MFR ist mit Zustimmung der MFR zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungen tritt der Vertragspartner schon jetzt in Höhe des an die MFR geschuldeten Betrages (einschließlich Umsatzsteuer) der MFR ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die MFR macht dann keinen Gebrauch von ihrem Forderungseinziehungsrecht aus der Abtretung, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen anderweitig nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Verhält sich der Vertragspartner vertragswidrig, insbesondere wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung der MFR nicht nachkommt, kann die MFR nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Ware verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch die MFR liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. In der Pfändung der Ware durch die MFR liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die MFR ist nach Rückerhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

§ 12 Abtretung/Rücktrittsrecht

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der MFR ist nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Die MFR behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag in den Fällen zurückzutreten, in denen der Vertragspartner insolvent wird bzw. ein

außergerichtliches Verfahren der
Schuldenbereinigung betrieben wird.

§ 13 Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in erforderlichem Umfang zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen (vor allem Prüfung der Bestellung und Bonitätsprüfung) von der MFR verwendet werden können.

§ 14 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Recht des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CIS) wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz der MFR.

Gerichtsstand ist der Sitz der MFR.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass es bei der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt.